

Entscheidende Behörde

Disziplinaroberkommission

Entscheidungsdatum

24.03.1999

Geschäftszahl

23/6-DOK/99

Rechtssatz

Die Rechtsfolge der Bezugskürzung gemäß § 112 Abs. 4 BDG tritt ex lege ein. Gemäß § 112 Abs. 4 BDG kann der suspendierte Beamte einen Antrag auf Herabsetzung oder Minderung der Bezugskürzung stellen. Hiefür ist jedoch zunächst die DK als Erstinstanz zuständig. Trotz der Erwähnung "Disziplinaroberkommission" in dieser Norm ergibt sich aus der Bestimmung des § 97 Abs. 1 BDG, dass die DOK nur Berufungsbehörde ist. Bei anderer Auslegung würde dem betreff. Beamten in dieser Frage sein Recht auf eine zweite Instanz genommen. Die DOK ist daher zur Entscheidung bezüglich der Aufhebung oder Minderung der Bezugskürzung nicht zuständig.

DK: Suspendierung

DOK: Bestätigung